

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabwasserabgabeabwälzungssatzung) Vom 12. Dezember 2011

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz –ThürAbwAG-) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267), und des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ (nachfolgend Zweckverband genannt) erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht drei Monate nach Bekanntgabe des Abwasserabgabebescheides an den Zweckverband (§ 15 Abs. 1 Satz 1 ThürAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ungeklärt, so ist derjenige Abgabeschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld Nutzer der vorhandenen Wasserversorgungsanlage ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der ständigen Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgeblich für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

(2) Bei Grundstücken, die keine typischen Wohngrundstücke darstellen, das sind Hotels, Gaststätten, Beherbergungsstätten, Internate, öffentliche Einrichtungen (wie z. B. Schulen, Kindergärten, medizinische Einrichtungen), Bürohäuser, Produktionsbetriebe, Fabriken, Werkstätten, Lagerhallen, Verkaufseinrichtungen, Kirchen, Friedhöfe, Vereinsgebäude, Sportanlagen, wird die Abgabe nach den, dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, berechnet.

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen mittels eines vom Zweckverband auf Kosten des Abgabepflichtigen zu installierenden geeichten Wasserzählers, der sich im Eigentum des Zweckverbandes befindet.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 Kubikmetern pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Diese ist vom Abgabeschuldner in geeigneter Form nachzuweisen.

Die zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 6 Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt gemäß § 9 Abs. 4 AbwAG **17,90 Euro/Jahr je Einwohner**, wenn die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung nachgewiesen werden kann.

(2) Für Einleiter gemäß § 5 Absatz 2 beträgt der Abgabesatz **0,40 Euro je Kubikmeter zugeführten Wassers (Frischwasserverbrauch)**.

§ 7 Befreiung von der Abgabepflicht

(1) Von der Festsetzung der Abgabe werden befreit:

1. anerkannte Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
2. Gärten ohne bauliche Anlagen,
3. landwirtschaftliche Betriebe, deren Wasserbezug ausschließlich der Viehhaltung dient,
4. Betreiber von Anlagen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (DIN 4261 Teil 2 und 4).

(2) Die Nachweispflicht nach Absatz 1 obliegt dem Abgabeschuldner.

§ 8 Erhöhung des Abgabesatzes

(1) Werden Schadstoffe eingeleitet, die die Abwasserbehandlung stören und zu einer Erhöhung der Abgabe nach § 4 Absatz 4 Satz 2 AbwAG oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichten Vergünstigungen nach § 9 Absätze 5 und 6 AbwAG führen, so können die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe, der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend, zu der die Störung verursachten Abgabeerhöhung herangezogen werden. Dies betrifft insbesondere Grundstückseigentümer, deren Grundstücksentwässerungs- und Kleinkläranlagen nicht ordnungsgemäß betrieben werden, oder die ordnungsgemäße Entsorgung von Kleinkläranlagen nicht nachgewiesen werden kann.

(2) Der Abgabesatz wird entsprechend des erhöhten Abgabebescheides festgesetzt. In diesem Fall entfällt eine Abrechnung nach § 6 dieser Satzung.

§ 9 In- / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des WAwZV „Obere Gera“ vom 30. Januar 2008 außer Kraft.

Gräfenroda, den 12. Dezember 2011

Fischer
Vorsitzender des
WAwZV „Obere Gera“

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- I. Mit Beschluss Nr. 070-27/10/11 vom 27.10.2011 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (Kleineinleiterabwasserabgabeabwälzungssatzung) beschlossen und dem Landratsamt des IIm-Kreises zur Genehmigung vorgelegt.
- II. Mit Bescheid vom 05.12.2011, Aktenzeichen: 092, hat das Landratsamt des IIm-Kreises, Kommunalaufsicht, die vorstehende Satzung wie folgt genehmigt:
 1. Die vorgelegte Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabwasserabgabeabwälzungssatzung) wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
 2. Die Satzung ist nach Zugang dieses Bescheides auszufertigen und anschließend mit der Genehmigung zu veröffentlichen.
 3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gräfenroda, den 12. Dezember 2011

Fischer
Vorsitzender des
WAwZV „Obere Gera“

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).